

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

32. Jahrgang      Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1978      Nummer 50

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	11. 8. 1978	Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker-APO VermT) . . . . .	472

7134

**Verordnung**  
**über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung**  
**für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker**  
**(Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**Vermessungstechniker-APO VermT)**

Vom 11. August 1978

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatGNW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und in Übereinstimmung mit dem Beschuß des nach den §§ 56 und 58 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zuständigen Berufsbildungsausschusses für die Ausbildungsberufe Vermessungstechniker und Kartograph in Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1978 für den durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker vom 29. November 1976 (BGBl. I S. 3257) anerkannten Ausbildungsberuf verordnet:

Erster Teil  
Einstellung

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In das Berufsausbildungsverhältnis für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker kann eingestellt werden wer

eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen gleichwertigen oder höheren Bildungsstand nachweist und für den Beruf geeignet erscheint.

§ 2  
Ausbildungsstellen

(1) Zur Ausbildung von Vermessungstechnikern sind folgende Stellen berechtigt:

1. die Regierungspräsidenten,
2. die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden,
3. das Landesvermessungsamt,
4. die Ämter für Agrarordnung,
5. die Landschaftsverbände,
6. der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk,
7. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

(2) Ferner dürfen ausbilden

1. Gemeinden sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
2. Betriebe der Wirtschaft, wenn deren Vermessungsstellen von einem Diplomingenieur oder graduierter Ingenieur der Fachrichtung Vermessung geleitet werden,
3. freiberuflich tätige Diplomingenieure und graduierter Ingenieure der Fachrichtung Vermessung.

§ 3  
Eignung der Ausbildungsstelle

(1) Die Ausbildungsstelle muß zur Ausbildung geeignet sein oder über eine geeignete Ausbildungsstätte verfügen. Die Einrichtung und Ausstattung dieser Ausbildungsstätte mit Geräten und Instrumenten, die Art und der Umfang der auszuführenden Arbeiten und die Besetzung mit vermessungstechnischen Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung muß eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleisten. § 6 Abs. 1, § 20, § 21 und § 22 Abs. 2 BBiG bleiben unberührt.

(2) Die Anzahl der Auszubildenden soll in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der vermessungstechnischen Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung stehen. Als angemessen gilt, wenn ein oder zwei vermessungstechnische Fachkräfte für einen Auszubildenden, drei bis fünf Fachkräfte für zwei Auszubildende, sechs bis acht Fachkräfte für drei Auszubildende und je

drei weitere Fachkräfte für jeden weiteren Auszubildenden vorhanden sind.

§ 4  
Bewerbungen

(1) Bewerbungsgesuche sind an die Ausbildungsstellen zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein vom Bewerber handschriftlich gefertigter Lebenslauf (tabellarisch),
2. das Schulabschluß- oder Schulabgangszeugnis,
3. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung und
4. die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Wenn das Bewerbungsgesuch schon vor Erteilung des Schulabschluß- oder Schulabgangszeugnisses einge-reicht wird, ist das letzte Schulzeugnis beizufügen. Das Schulabschluß- oder Schulabgangszeugnis ist nachzureichen.

§ 5  
Eignungsfeststellung

(1) Über die Einstellung entscheidet die Ausbildungsstelle auf Grund einer von ihr abzunehmenden Eignungsprüfung. Über das Ergebnis ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

(2) Vor seiner Einstellung hat der Bewerber seine körperliche Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Gesundheitszeugnis erübrigt sich, wenn der Bewerber die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorlegt.

(3) Der Bewerber, der bei einer behördlichen Ausbildungsstelle eingestellt wird, hat bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

§ 6  
Berufsausbildungsvertrag

Vor Beginn der Berufsausbildung ist mit dem Bewerber ein Berufsausbildungsvertrag zu schließen (§§ 3 bis 5 BBiG). Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich der Stelle, die das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse führt, vorzulegen (§§ 31 bis 33 BBiG).

§ 7  
Verzeichnis der Berufsausbildungs-verhältnisse

Das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse führt

- a) für Auszubildende des Landesvermessungsamtes das Landesvermessungsamt,
- b) für Auszubildende der Ämter für Agrarordnung das Landesamt für Agrarordnung,
- c) für Auszubildende aller übrigen Ausbildungsstellen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausbildungsstelle liegt.

Zweiter Teil  
Ausbildung

§ 8  
Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zweieinhalb Jahre, wenn der Auszubildende den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.

(2) Über Kürzungen der Ausbildungsdauer (§ 29 Abs. 2 BBiG) sowie über Verlängerungen (§ 29 Abs. 3 BBiG) entscheidet das Landesvermessungsamt für Auszubildende beim Landesvermessungsamt, für Auszubildende bei den Ämtern für Agrarordnung das Landesamt für Agrarordnung, für Auszubildende aller übrigen Ausbildungsstellen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausbildungsstelle liegt. Vor der Entscheidung über die Kürzung der Ausbildungsdauer sind der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Ausbildende und die Berufsschu-

le, vor der Verlängerung der Ausbildungsdauer auf Antrag des Auszubildenden dessen gesetzlicher Vertreter, der Ausbildende und die Berufsschule zu hören. Die Ausbildungsdauer soll 24 Monate nicht unterschreiten. Verlängerungen sollen nicht mehr als zwölf Monate betragen.

(3) Die ersten drei Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit.

### § 9 Verpflichtung

(1) Zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist der Auszubildende zu gewissenhafter Arbeitsleistung und zu Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Ausbildungsstelle und über Obliegenheiten, die die Ausbildungsstelle wahrnimmt, zu verpflichten.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Auszubildenden mit zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu der Personalakte zu nehmen.

### § 10 Ausbildungsplan

Unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker vom 29. November 1976 (BGBl. I S. 3257) ist für den Auszubildenden ein den Besonderheiten der Ausbildungsstelle angepaßter Ausbildungsplan aufzustellen, der sowohl den sachlichen Aufbau als auch die zeitliche Folge der Berufsausbildung ausweist.

### § 11 Leitung und Durchführung der Ausbildung

(1) Der Leiter der Ausbildungsstelle – Ausbildender (§ 3 BBiG) – ist für die ordnungsgemäße Ausbildung verantwortlich. Der Leiter einer behördlichen Ausbildungsstelle kann die Leitung der Ausbildung dem Leiter oder einem anderen Beamten der Ausbildungsstätte verantwortlich übertragen (Ausbildungsleiter). Der Leiter der Ausbildungsstelle hat, falls erforderlich, Ausbilder zu bestellen, die persönlich und fachlich für die Berufsausbildung geeignet sind (§§ 20 und 21 BBiG).

(2) Die Ausbildung ist entsprechend dem Ausbildungsplan durchzuführen.

(3) Über die theoretischen Grundlagen der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sind wöchentlich mindestens zwei Stunden theoretische Unterweisung zu erteilen.

(4) Zur Förderung seiner Ausbildung soll der Auszubildende schriftliche und zeichnerische Übungsaufgaben in etwa zweimonatigen Abständen fertigen. Ein Teil dieser Arbeiten ist unter Aufsicht zu lösen. Die Übungs- und Aufsichtsaufgaben sind mit dem Auszubildenden zu besprechen.

(5) Vor Beendigung der Probezeit, vor der Anmeldung zur Abschlußprüfung und zum Schluß eines jeden Ausbildungsjahres ist über den Auszubildenden eine schriftliche Beurteilung nach dem Muster der Anlage 1 abzugeben, die sich auf die Leistungen, die Fähigkeiten und das Verhalten des Auszubildenden erstreckt. Die Beurteilungen sind zu der Personalakte zu nehmen.

### § 12 Berichtsheft

Anlage 1 (1) Das Berichtsheft ist nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. In das Berichtsheft sind für jeden Tag die Arbeiten, die der Auszubildende ausgeführt hat, der ihm vermittelte Unterrichtsstoff sowie die Themen der Übungs- und Aufsichtsaufgaben kurz gefäßt einzutragen.

(2) Das Berichtsheft ist monatlich vom Ausbilder zu bescheinigen und vierteljährlich dem Leiter der Ausbildungsstelle oder soweit ein Ausbildungsleiter bestellt ist, dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

### § 13 Berufsschulunterricht

Der Auszubildende hat am Berufsschulunterricht teilzunehmen und eine seinem Ausbildungsberuf entspre-

chende Fachklasse zu besuchen. Er hat die Zeugnisse der Berufsschule der Ausbildungsstelle vorzulegen. Abschriften der Zeugnisse sind zu der Personalakte zu nehmen.

### Dritter Teil Prüfungsordnung

#### Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

##### § 14 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Prüfungen werden beim Landesamt für Agrarordnung und bei den Regierungspräsidenten je ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Im Geschäftsbereich des Innenministers wird ein Ausschuß für gemeinsame Prüfungsaufgaben errichtet.

##### § 15 Zuständigkeit

(1) Der Prüfungsausschuß beim Landesamt für Agrarordnung ist für die Abnahme der Abschlußprüfung und der Zwischenprüfung der Auszubildenden bei den Ämtern für Agrarordnung zuständig. Der Prüfungsausschuß beim Regierungspräsidenten ist für die Abnahme der Abschlußprüfung und der Zwischenprüfung der Auszubildenden bei allen übrigen Ausbildungsstellen, die in seinem Bezirk liegen, zuständig.

(2) Der Ausschuß für gemeinsame Prüfungsaufgaben ist für die ihm nach § 21 zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit die Abschlußprüfung und die Zwischenprüfung von den Prüfungsausschüssen bei den Regierungspräsidenten abgenommen wird.

##### § 16 Zusammensetzung

(1) Der Prüfungsausschuß beim Landesamt für Agrarordnung besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Beauftragte des Arbeitgebers, zwei Mitglieder Beauftragte der Arbeitnehmer und ein Mitglied Lehrer an einer berufsbildenden Schule sind.

(2) Der Prüfungsausschuß beim Regierungspräsidenten und der Ausschuß für gemeinsame Prüfungsaufgaben bestehen aus je sieben Mitgliedern, von denen drei Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber, drei Mitglieder Beauftragte der Arbeitnehmer und ein Mitglied Lehrer an einer berufsbildenden Schule sind. Der Ausschuß für gemeinsame Prüfungsaufgaben besteht aus Mitgliedern der Prüfungsausschüsse; jeder Prüfungsausschuß muß mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete fachkundig und für die Mitarbeit im Prüfungswesen geeignet sein.

##### § 17 Berufung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses beim Landesamt für Agrarordnung werden vom Landesamt für Agrarordnung als zuständiger Stelle, die Mitglieder des Prüfungsausschusses beim Regierungspräsidenten werden vom Regierungspräsidenten als zuständiger Stelle berufen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

(2) In den Prüfungsausschuß beim Landesamt für Agrarordnung werden als Beauftragte des Arbeitgebers ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und ein Beamter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes berufen.

(3) In den Prüfungsausschuß beim Regierungspräsidenten werden als Beauftragte der Arbeitgeber ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, ein Beamter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes sowie ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder ein sonst freiberuflich tätiger Diplomingenieur oder graduierter Ingenieur der Fachrichtung Vermessung berufen. Die Berufung eines Beamten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes soll im Benehmen

mit den kommunalen Spitzenverbänden, die Berufung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder eines sonst freiberuflich tätigen Diplomingenieurs oder graduierter Ingenieure der Fachrichtung Vermessung soll im Benehmen mit deren Berufsverbänden erfolgen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Gehen geeignete Vorschläge in der von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht in ausreichender Anzahl ein, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Lehrer sind im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde zu berufen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Berufung der stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für gemeinsame Prüfungsaufgaben werden vom Innenminister berufen.

### § 18

#### Abberufung, Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

### § 19

#### Vorsitz, Beschlüffähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliederguppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens vier, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Prüfungsausschuß beim Regierungspräsidenten wird bei der mündlichen Prüfung in der Besetzung mit fünf Mitgliedern tätig. Absatz 2 gilt entsprechend; § 16 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

### § 20

#### Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden

(1) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören insbesondere

1. die Zulassung zur Prüfung in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 2,
2. die Auswahl der Prüfungsaufgaben für die Fertigkeitsprüfung und die schriftliche Kenntnisprüfung, soweit diese Aufgabe nicht dem Ausschuß für gemeinsame Prüfungsaufgaben übertragen ist,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Nummer 2,
4. die Durchführung der mündlichen Prüfung,
5. Entscheidung in den Fällen des § 40 Abs. 2 und 3 und § 41 Abs. 1 bzw. § 49 und § 50 Abs. 1.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

### § 21

#### Aufgaben des Ausschusses für gemeinsame Prüfungsaufgaben

(1) Der Ausschuß für gemeinsame Prüfungsaufgaben stellt für die Abnahme der Abschlußprüfung durch die Prüfungsausschüsse, die bei den Regierungspräsidenten gebildet sind, einheitliche Aufgaben für die Fertigkeitsprüfung und die schriftliche Kenntnisprüfung und setzt die Prüfungstermine fest. Das gleiche gilt sinngemäß für die Zwischenprüfung.

(2) Der Ausschuß führt zur Wahrung gleichmäßiger Bewertungsmaßstäbe statistische Vergleiche über die Bewertung der Prüfungsleistungen bei den einzelnen Prüfungsausschüssen seines Zuständigkeitsbereichs durch.

### § 22

#### Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung obliegt der Behörde, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist. Die Geschäftsleitung des Ausschusses für gemeinsame Prüfungsaufgaben wird von einem vom Innenminister bestimmten Regierungspräsidenten wahrgenommen. Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. § 31 Abs. 4 bleibt unberührt.

### Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Abschlußprüfung

#### § 23

#### Prüfungstermine

(1) Die Abschlußprüfungen finden jährlich zweimal statt (Winter- und Sommertermin). Sie sollen spätestens bis zum 31. Januar bzw. 31. Juli beendet sein.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beim Landesamt für Agrarordnung setzt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Agrarordnung die Prüfungstermine fest. Das Landesamt für Agrarordnung gibt sie den Ausbildungsstellen bekannt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beim Regierungspräsidenten gibt den vom Ausschuß für gemeinsame Prüfungsaufgaben festgesetzten Termin der Fertigkeitsprüfung und der schriftlichen Kenntnisprüfung sowie den von ihm festgesetzten Termin der mündlichen Prüfung dem Regierungspräsidenten bekannt, der seinerseits die Ausbildungsstellen seines Bezirks benachrichtigt.

#### § 24

#### Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem 31. Januar bzw. 31. Juli endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

#### § 25

#### Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Auszubildenden bzw. des Ausbildungsleiters und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Vermessungstechnikers tätig gewesen ist. Hierzu kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### § 26

#### Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Ausbildungsstelle meldet den Auszubildenden mit dessen Zustimmung für den Wintertermin bis zum 30. September und für den Sommertermin bis zum 31. März beim Landesamt für Agrarordnung bzw. bei dem für sie zuständigen Regierungspräsidenten zur Prüfung an. Für das Landesvermessungsamt gilt insoweit § 27.

(2) In besonderen Fällen kann der Auszubildende selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt

insbesondere in den Fällen des § 25 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) in den Fällen des § 24 und § 25 Abs. 1
  1. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
  2. das Berichtsheft,
  3. das letzte Berufsschulzeugnis,
  4. ggf. weitere Ausbildungsnachweise,
  5. der Lebenslauf (tabellarisch),
  6. eine abschließende Beurteilung der Ausbildungsstelle über die Leistungen und das Verhalten des Prüfungsbewerbers während der Ausbildungszeit,
- b) im Falle des § 25 Abs. 2
  1. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 25 Abs. 2,
  2. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  3. ggf. weitere Ausbildungsnachweise,
  4. der Lebenslauf (tabellarisch),
  5. ggf. eine gutachtliche Stellungnahme der Stelle, bei der der Prüfungsbewerber tätig ist, über die Leistungen und das Verhalten des Prüfungsbewerbers.

### § 27

#### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheiden das Landesamt für Agrarordnung, das Landesvermessungsamt und die Regierungspräsidenten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Hält die insoweit zuständige Stelle die Voraussetzungen für die Zulassung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung soll dem Prüfungsbewerber über seine Ausbildungsstelle bis zum 20. Oktober bzw. 20. April bekanntgegeben werden.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Das Landesamt für Agrarordnung teilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim Landesamt für Agrarordnung, der Regierungspräsident teilt dem Vorsitzenden des für seinen Bezirk zuständigen Prüfungsausschusses, das Landesvermessungsamt teilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim Regierungspräsidenten Köln mit, wer zur Abschlußprüfung zugelassen ist.

### Dritter Abschnitt

#### Durchführung der Abschlußprüfung

### § 28

#### Allgemeines

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan – Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker vom 29. November 1976 (BGBl. I S. 3257) – aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf die in der Berufsschule vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Ausbildungsstellen und der zuständigen Stellen nach § 36 und § 39 BBiG sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der mündlichen Prüfung als Gäste anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinwirken. § 78 Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

### § 29

#### Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben für die Fertigkeitsprüfung und für die schriftliche Kenntnisprüfung der Auszubildenden in der Verwaltung für Agrarordnung werden vom Prüfungsausschuß beim Landesamt für Agrarordnung erarbeitet und zusammengestellt. Die Prüfungsaufgaben sind in versiegeltem Umschlag den Behörden zu übersenden, bei denen die Prüfung durchgeführt werden soll.

(2) Die vom Ausschuß für gemeinsame Prüfungsaufgaben erarbeiteten und zusammengestellten Prüfungsaufgaben für alle übrigen Auszubildenden werden dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim Regierungspräsidenten übersandt, der das Weitere veranlaßt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 30

#### Schriftliche Prüfung

(1) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfungsteilnehmer zwei Arbeitsproben von insgesamt zehn bis zwölf Stunden Dauer aus folgenden Gebieten anfertigen:

1. Ausführen der Zeichnung oder Kartierung von großmaßstäbigen Karten oder Rissen nach Vermessungsunterlagen,
2. Ausführen von vermessungstechnischen Berechnungen für kataster- oder bautechnische Vermessungen.

(2) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsfächern

1. Vermessungskunde,
2. Kartenwesen,
3. Berufs- und Verwaltungskunde,
4. allgemeine Rechts- und Sozialkunde

schriftliche Arbeiten anfertigen.

Als Bearbeitungszeiten sollen in den einzelnen Prüfungsfächern zur Verfügung stehen:

1. Vermessungskunde	180 Minuten
2. Kartenwesen	90 Minuten
3. Berufs- und Verwaltungskunde	90 Minuten
4. allgemeine Rechts- und Sozialkunde	45 Minuten.

(3) Soweit die Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 2 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(4) Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

### § 31

#### Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung der Auszubildenden bei den Ämtern für Agrarordnung wird beim Landesamt für Agrarordnung, die schriftliche Prüfung der Auszubildenden beim Landesvermessungsamt wird bei diesem durchgeführt. Die schriftliche Prüfung der Auszubildenden bei allen übrigen Ausbildungsstellen wird beim Regierungspräsidenten durchgeführt, in dessen Bezirk die Ausbildungsstelle liegt. Bei einer größeren Anzahl von Prüfungsbewerbern kann der Regierungspräsident auch Katasterbehörden seines Bezirks mit der Durchführung der schriftlichen Prüfung beauftragen.

(2) Die Behörde, bei der die Prüfung durchgeführt wird, beauftragt Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte mit der Führung der Aufsicht.

(3) Der Aufsichtführende verschafft sich über die Person der Prüfungsteilnehmer in geeigneter Weise Gewißheit und weist auf die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen hin. Er verteilt die Prüfungsaufgaben an die Prüfungsteilnehmer und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist von dem Aufsichtführenden eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen.

(5) Der Aufsichtführende sendet die Prüfungsarbeiten und die Niederschrift in versiegeltem Umschlag an den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses oder an das vom Vorsitzenden benannte Ausschußmitglied.

### § 32

#### Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei für das betreffende Prüfungsfach bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und mit einer der in § 34 festgesetzten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Die endgültigen Noten und Punktzahlen werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgeliefert, so wird sie mit ungenügend bewertet.

### § 33

#### Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden die Kenntnisse des Prüfungsteilnehmers in den Fächern Vermessungskunde, Kartenwesen, Berufs- und Verwaltungskunde und allgemeine Rechts- und Sozialkunde geprüft. Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Er bestimmt den Prüfer für das Prüfungsfach.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind vom Prüfungsausschuß mit einer der in § 34 festgesetzten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Die Prüfung soll für jeden Prüfungsteilnehmer insgesamt etwa 30 Minuten dauern.

### § 34

#### Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= 1 Punkt
gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= 2 Punkte
befriedigend	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung	= 3 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	= 4 Punkte
mangelhaft	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	= 5 Punkte
ungenügend	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	= 6 Punkte.

Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit für ein Prüfungsfach die Prüfungsleistung mit einem Zahlenwert zwischen den Punktzahlen bewertet wird und soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den ermittelten Punktwerten folgende Notenbezeichnungen:

1,00 bis 1,49 Punkte	sehr gut
1,50 bis 2,49 Punkte	gut
2,50 bis 3,29 Punkte	befriedigend
3,30 bis 4,09 Punkte	ausreichend
4,10 bis 5,09 Punkte	mangelhaft
5,10 bis 6 Punkte	ungenügend.

### § 35

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß nach den Ergebnissen der Fertigkeitsprüfung und der Kenntnisprüfung die Gesamtnote fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeitsprüfung und in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Der Prüfungsausschuß gibt das Prüfungsergebnis dem Prüfungsteilnehmer bekannt.

(2) Die Bewertung des Ergebnisses der Fertigkeitsprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der beiden Arbeitsproben. Für die Bewertung der schriftlichen Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach allgemeine Rechts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Vermessungskunde das dreifache, Kartenwesen das zweifache, Berufs- und Verwaltungskunde das zweifache Gewicht. Das Ergebnis der mündlichen Kenntnisprüfung ist zusammengefaßt zu bewerten. Bei der Bewertung des Ergebnisses der Kenntnisprüfung hat die schriftliche gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(3) Bei der Bewertung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung haben die Fertigkeits- und die Kenntnisprüfung gleiches Gewicht.

(4) Der Prüfungsausschuß kann bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis den errechneten Punktwert für die Fertigkeitsprüfung oder für die Kenntnisprüfung um bis zu 0,41 Punkte verbessern, wenn sich in einem dieser Prüfungsteile die Note mangelhaft ergibt, die Gesamtnote der Prüfung aber ausreichend oder besser sein würde. Die Verbesserung ist nur zulässig, wenn auf Grund des Gesamteindrucks, den der Prüfungsausschuß vom Prüfungsteilnehmer, insbesondere von seinen Leistungen während der Ausbildung, gewonnen hat, der Leistungsstand dadurch zutreffender gekennzeichnet wird.

### § 36

#### Beurkundung des Prüfungshergangs

Über die Prüfung ist für jeden Prüfungsteilnehmer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von den an der mündlichen Prüfung beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Anlage 4

### § 37

#### Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung ist ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 5 auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Stelle zu versehen, bei der der Prüfungsausschuß errichtet ist.

Anlage 5

(2) Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist der Ausbildungsstelle zu übersenden.

### § 38

#### Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Auszubildende bzw. sein gesetzlicher Vertreter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid nach dem Muster der Anlage 6. Darin ist auch anzugeben, in welchen schriftlichen Prüfungsfächern der Auszubildende die Prüfung nicht zu wiederholen braucht, wenn er es beantragt.

Anlage 6

(2) Die Ausbildungsstelle erhält eine Abschrift der Prüfniederschrift und berät danach den Auszubildenden.

### § 39

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Abschlußprüfung nicht bestanden, so darf sie zweimal wiederholt werden.

(2) Die Fertigkeitsprüfung und die schriftliche Kenntnisprüfung ist zumindest in den Fächern zu wiederholen, die mit ungenügend oder mangelhaft bewertet wurden; die übrigen Fächer brauchen nicht wiederholt zu werden, wenn der Prüfungsteilnehmer dies beantragt. Die mündliche Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

### § 40

#### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesamt für Agrarordnung, dem Landesvermessungsamt bzw. gegenüber dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk seine Ausbildungsstelle liegt, zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ist ein Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsabschnitte abzulegen, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankungen kann die Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welcher Weise versäumte Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

(3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung oder Teilen der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

#### § 41

##### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Wer das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt oder sich bei den schriftlichen Arbeiten anderer als der zugelassenen Hilfsmittel bedient hat, kann von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Während der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht festgestellte Verstöße hat der Aufsichtführende in der nach § 31 Abs. 4 zu fertigenden Niederschrift zu vermerken. In schwerwiegenden Fällen hat er sofort fernmündlich den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu verständigen. Der Aufsichtführende kann einen Prüfungsteilnehmer, der sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig macht, von der weiteren Teilnahme an der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ausschließen.

#### Vierter Abschnitt

##### Vorbereitung und Durchführung der Zwischenprüfung

#### § 42

##### Zweck, Zeitpunkt

(1) Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes des Auszubildenden, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

(2) Die Auszubildenden nehmen an dem nächsten Prüfungstermin teil, der dem Ende des ersten Ausbildungsjahres folgt.

#### § 43

##### Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden jährlich zweimal statt (Frühjahrs- und Herbsttermin). Sie sollen bis zum 31. März bzw. bis zum 30. September beendet sein.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beim Landesamt für Agrarordnung setzt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Agrarordnung die Prüfungstermine fest. Das Landesamt für Agrarordnung gibt sie den Ausbildungsstellen bekannt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beim Regierungspräsidenten gibt den vom Ausschuß für gemeinsame Prüfungsaufgaben festgesetzten Termin dem Regierungspräsidenten bekannt, der seinerseits die Ausbildungsstellen seines Bezirks benachrichtigt.

#### § 44

##### Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Ausbildungsstelle meldet den Auszubildenden für den Frühjahrstermin bis zum 10. Januar und für den Herbsttermin bis zum 10. Juli beim Landesamt für Agrarordnung bzw. bei dem für sie zuständigen Regierungspräsidenten zur Prüfung an. Mit der Anmeldung sind Geburtsdatum und Geburtsort des Auszubildenden, Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses sowie die Anschrift der Berufsschule anzugeben.

(2) Das Landesamt für Agrarordnung und die Regierungspräsidenten prüfen anhand der Verzeichnisse der Berufsausbildungsverhältnisse, ob alle zur Zwischenprüfung anstehenden Auszubildenden angemeldet sind. Sie veranlassen, daß fehlende Meldungen nachgeholt werden. Das Landesamt für Agrarordnung und die Regierungspräsidenten leiten die Anmeldungen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu, der für die Zwischenprüfung zuständig ist.

(3) Das Landesvermessungsamt meldet die zur Zwischenprüfung anstehenden Auszubildenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim Regierungspräsidenten Köln an.

#### § 45

##### Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 (Ausbildungsrahmenplan) der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker vom 29. November 1978 (BGBl. I S. 3257) für die ersten beiden Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Dauer der Ausbildung zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

#### § 46

##### Prüfungsaufgaben

§ 29 ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 47

##### Durchführung der Prüfung

§ 31 ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 48

##### Gliederung der Prüfung

(1) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht zwei Arbeitsproben von je zwei Stunden Dauer ausführen; hierfür kommen Arbeitsproben im Zeichnen und Kartieren sowie im vermessungstechnischen Rechnen in Betracht. Dabei sind insbesondere Rechen- und Zeichenarbeiten zur Herstellung oder Fortführung großmaßstäbiger Karten und anderer Vermessungsunterlagen auszuführen.

(2) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht in etwa zwei Stunden durch das schriftliche Beantworten von Einzelfragen geprüft werden.

(3) Die Aufgaben zur Prüfung der Kenntnisse können in programmierte Form gestellt werden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

#### § 49

##### Nichtteilnahme

§ 40 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 50

##### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Wer das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen versucht oder sich anderer als der zugelassenen Hilfsmittel bedient hat, kann von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

(2) Während der Prüfung festgestellte Verstöße hat der Aufsichtführende in der Niederschrift nach Anlage 3 (vgl. § 31 Abs. 4) zu vermerken. In schwerwiegenden Fällen hat er sofort fernmündlich den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu verständigen. Der Aufsichtführende kann einen Prüfungsteilnehmer, der sich einer erheblichen Stö-

rung des Prüfungsablaufs schuldig macht, von der weiteren Teilnahme an der Anfertigung einer Prüfungsarbeit ausschließen.

### § 51

#### Feststellung des Ausbildungsstandes, Niederschrift

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei für das betreffende Prüfungsfach bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses danach zu beurteilen, ob Mängel im Ausbildungsstand gegeben sind. Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im allgemeinen nicht entsprechen. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

**Anlage 7** (2) Über die Prüfung ist für jeden Prüfungsteilnehmer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 zu fertigen, in der die festgestellten Mängel im Ausbildungsstand aufgeführt werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den übrigen Mitgliedern zu unterschreiben.

(3) Die Niederschriften werden aufbewahrt bis die Abschlußprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

### § 52

#### Prüfungsbescheinigung

**Anlage 8** Über die Teilnahme an der Prüfung ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 aufzustellen. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel der Stelle zu versehen, bei der der Prüfungsausschuß errichtet ist. Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhalten der Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, die Ausbildungsstelle und die Berufsschule.

### Vierter Teil

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

### § 53

#### Rechtsbehelfe

Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen. Das gilt nicht für das Prüfungszeugnis bei bestandener Prüfung.

### § 54

#### Prüfungsunterlagen

(1) Die Arbeitsproben und die schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 30 sind zwei Jahre, die Niederschriften nach § 36 sind zehn Jahre bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses aufzubewahren. § 51 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die übrigen zur Prüfung vorgelegten Unterlagen sind der Ausbildungsstelle zurückzugeben.

(3) Dem Prüfungsteilnehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter ist auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die über die Bewertung der Prüfungsleistungen gefertigte Niederschrift zu gewähren.

### § 55

#### Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker vom 29. November 1976 (BGBl. I S. 3257) ein Jahr oder länger bestanden, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker noch nicht ein Jahr bestanden, kann das Landesamt für Agrarordnung, das Landesvermessungsamt bzw. der zuständige Regierungspräsident zur Vermeidung unlöblicher Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

### § 56

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 55 tritt am selben Tage die Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1971 (GV. NW. S. 190), außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. August 1978

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hirsch

(Ausbildungsstelle)

(Datum)

**Beurteilung**über den .....  
(Name und Vorname des Auszubildenden)

im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker

für die Zeit vom ..... bis ..... beim .....

## Noten und Erläuterungen

- 1 = sehr gut – eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
 2 = gut – eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
 3 = befriedigend – eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung  
 4 = ausreichend – eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht  
 5 = mangelhaft – eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können  
 6 = ungenügend – eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Bitte kreuzen Sie entsprechend an!

	1	2	3	4	5	6	Wenn nicht beurteilbar, ankreuzen
<b>1 Befähigung</b>	<input type="checkbox"/>						
1.1 Auffassungsgabe .....	<input type="checkbox"/>						
1.2 Urteilsfähigkeit .....	<input type="checkbox"/>						
1.3 Ausdrucksfähigkeit	<input type="checkbox"/>						
1.31 mündlich .....	<input type="checkbox"/>						
1.32 schriftlich .....	<input type="checkbox"/>						
Gesamтурteil zu 1 .....	<input type="checkbox"/>						
<b>2 Arbeitsleistung und Arbeitsbereitschaft</b>	<input type="checkbox"/>						
2.1 Arbeitsgute (einschl. Zuverlässigkeit) .....	<input type="checkbox"/>						
2.2 Arbeitstempo .....	<input type="checkbox"/>						
2.3 Fachwissen (bezogen auf die Anforderungen im Ausbildungsbereich) .....	<input type="checkbox"/>						
2.4 Belastbarkeit .....	<input type="checkbox"/>						
2.5 Arbeitsbereitschaft .....	<input type="checkbox"/>						
Gesamтурteil zu 2 .....	<input type="checkbox"/>						

und  
umseitig  
erläutern

	<b>Verhaltensweise</b>	einwandfrei	es bestehen Mängel	wenn nicht beurteilbar, ankreuzen
3	3.1 gegenüber dem Bürger . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	3.2 innerhalb der Verwaltung . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4	Besonders positiv herauszuhebende Verhaltensweisen und bestehende Mängel erläutern: (z. B. Hilfsbereitschaft; sicheres und zuvorkommendes Auftreten; Häufigkeit der Verspätungen und Gründe hierfür usw.)			

Falls keine Beurteilung möglich, bitte kurze Erläuterung:



#### 5 Zusätzliche Angaben zur Beurteilung

5.1 Ist auf positiv zu wertende Umstände oder Eigenschaften besonders hinzuweisen?  
(z. B. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Dienstzeit)

5.2 Besondere Befähigung oder Neigung für bestimmte Aufgaben?  
(z. B. auf mathematischem, zeichnerischem oder organisatorischem Gebiet)

5.3 Falls Anregungen zur Verbesserung notwendig geworden sind, welche wurden gegeben?  
(z. B. Anraten zum Besuch eines Kurses; Ermahnung, gründlicher zu arbeiten; Anhalten zur Pünktlichkeit usw.)

#### 6 Zusammenfassendes Urteil nach dem Gesamteindruck

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- ausreichend
- mangelhaft
- ungenügend

Ausbildungsziel erreicht

- ja
- nein

#### 7 Fehltage im Ausbildungsabschnitt

durch Krankheit ..... Tage      durch Erholungsuraub ..... Tage

An der Beurteilung haben folgende an der Ausbildung beteiligte Damen und Herren mitgewirkt:

Name: .....

.....

.....

(Unterschrift des Ausbilders, Datum)

(Unterschrift des Ausbildenden/Ausbildungsleiters, Datum)

Von der vorstehenden Beurteilung, die mit mir durchgesprochen worden ist, habe ich Kenntnis genommen.

(Unterschrift des Auszubildenden, Datum)

### Berichtsheft

des Auszubildenden .....

Ausbildungsberuf: **Vermessungstechniker**

Ausbildungsstelle: .....

Beginn der Ausbildung: .....

Ende der Ausbildung: .....

#### Erläuterungen zur Führung des Berichtsheftes

1. Die Tätigkeiten, der Unterrichtsstoff usw. sind in gekürzter, jedoch verständlicher Form in Spalte 2 einzutragen. Den Themen der Übungs- und Aufsichtsarbeiten sind die Abkürzungen Ü bzw. A in Klammern beizufügen.
2. In Spalte 3 ist die Nr. der Fertigkeiten bzw. Kenntnisse des Ausbildungsberufsbildes nach § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker vom 29. November 1976 (BGBl. I S. 3257) anzugeben.
3. Das Berichtsheft ist monatlich vom Ausbilder zu bescheinigen und vierteljährlich dem Leiter der Ausbildungsstelle oder soweit ein Ausbildungsleiter bestellt ist, diesem vorzulegen.

## Anlage 2 (Einlage)

Monat ..... 19...

### Bescheinigung des Ausbilders

....., den .....

# **Niederschrift**

## **über den Verlauf der schriftlichen Abschlußprüfung/Zwischenprüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker**

**Fertigkeitsprüfung:** Fachgebiet .....

**Kenntnisprüfung:** Fach .....

Lösungsfrist: Minuten Aushändigung der Aufgaben: ..... Uhr

1. Zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung wurden die in Spalte 2 benannten Auszubildenden geladen:

2. Die Identität der Anwesenden wurde geprüft.
3. Die geladenen aber nicht erschienenen Prüfungsbewerber wurden im Verzeichnis unter Nr. 1 gestrichen.
4. Die Sitzordnung der Prüfungsteilnehmer ist aus dem beiliegenden Sitzplan ersichtlich.
5. Die Prüfungsteilnehmer wurden auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hingewiesen (§ 41 bzw. § 50 dieser Verordnung).
6. Der Verschluß der Prüfungsaufgaben war bei Beginn der Prüfung unversehrt. Die Prüfungsaufgaben wurden ordnungsgemäß ausgehändigt.
7. Ein Verlassen des Prüfungsraumes sowie eine vorzeitige Abgabe der Prüfungsarbeit wurde unter Nr. 1 in Spalte 3 bzw. Spalte 4 angegeben.
8. Besondere Vorkommnisse (auch Täuschungsversuche)

.....  
.....  
.....  
.....

9. Es wird bescheinigt, daß die Prüfung – außer den angegebenen Vorkommnissen – ordnungsgemäß verlaufen ist und daß die Teilnehmer die Arbeiten in der angegebenen Zeit ohne fremde Hilfe bearbeitet und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt haben.

.....  
(Unterschrift des Aufsichtsführenden)

**Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker****Prüfungsniemerschrift**

Herr/Fr. ....

geboren am ..... in .....

Ausbildungsstelle .....

ist am .....

gemäß der Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker vom 11. August 1978 (GV. NW. S. 472) in einer ersten/zweiten Wiederholungsprüfung geprüft worden\*).

Die Prüfleistungen im einzelnen:

**1. Fertigkeitsprüfung**

- a) Arbeitsprobe 1 .....  
(Ausführen der Zeichnung oder Kartierung von großmaßstäbigen Karten oder Rissen nach Vermessungsunterlagen)
- b) Arbeitsprobe 2 .....  
(Ausführen von vermessungstechnischen Berechnungen für kataster- oder bautechnische Vermessungen)

<b>Punktwerte</b>	<b>x 1</b>	<b>Punktwerte</b>	<b>x 1</b>
<b>Summe</b>		<b>Summe</b>	: 2

Ergebnis der Fertigkeitsprüfung: .....

**2. Kenntnisprüfung**

- a) schriftliche Kenntnisprüfung

Vermessungskunde .....  
Kartenwesen .....  
Berufs- und Verwaltungskunde .....  
allgemeine Rechts- und Sozialkunde .....

<b>x 3</b>	<b>x 2</b>	<b>x 2</b>	<b>x 1</b>
<b>Summe</b>		<b>Summe</b>	: 8

Ergebnis der schriftlichen Kenntnisprüfung .....

- b) mündliche Kenntnisprüfung

Vermessungskunde .....  
Kartenwesen .....  
Berufs- und Verwaltungskunde .....  
allgemeine Rechts- und Sozialkunde .....

<b>x 3</b>	<b>x 2</b>	<b>x 1</b>	
<b>Summe</b>		<b>Summe</b>	: 4

Ergebnis der mündlichen Kenntnisprüfung .....

Ergebnis der schriftlichen Kenntnisprüfung .....  
Ergebnis der mündlichen Kenntnisprüfung .....

<b>x 2</b>	<b>x 1</b>
<b>Summe</b>	

<b>x 2</b>	<b>x 1</b>
<b>Summe</b>	

: 3

Ergebnis der Kenntnisprüfung .....

**3. Gesamtergebnis**Ergebnis der Fertigkeitsprüfung .....  
Ergebnis der Kenntnisprüfung .....

<b>V**) V**)</b>	<b>V**) V**)</b>
<b>Summe</b>	

<b>Punktwert</b>

: 2

Note der Fertigkeitsprüfung: .....

Note der Kenntnisprüfung: .....

Gesamtnote: .....

Bemerkungen: .....

.....

.....

.....

**Das Prüfungsergebnis wurde dem Prüfungsteilnehmer im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.**

**Das Prüfungszeugnis wurde dem Prüfungsteilnehmer ausgehändigt/wird dem Prüfungsteilnehmer über die Ausbildungsstelle übersandt.\*)**

**Dem Prüfungsteilnehmer wurde bekanntgegeben,**

**daß er die Prüfung frühestens ..... wiederholen/nicht wiederholen kann,**  
**daß er die schriftliche Prüfung in den Prüfungsfächern .....**

.....

.....

**nicht zu wiederholen braucht, wenn er es beantragt.\*)**

....., den .....

**Der Prüfungsausschuß  
für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker**

beim .....  
(Dienststelle)

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Mitglieder)

.....  
(Mitglieder)

\* ) Nichtzutreffendes streichen

\*\*) Ggf. Verbesserung des Punktwertes nach § 35 Abs. 4 um max. 0,41 Punkte

Anlage 5  
(zu § 37 Abs. 1)

**Prüfungszeugnis  
nach § 34 Berufsbildungsgesetz**

Herr/Fr. ....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Abschlußprüfung nach der Verordnung  
über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker vom  
11. August 1978 (GV. NW. S. 472) mit der Gesamtnote

..... bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Vermessungstechniker**

zu führen.

Die Prüfungsleistungen im einzelnen:

**1. Fertigkeitsprüfung**

Arbeitsprobe 1 .....  
(Ausführen der Zeichnung oder Kartierung von großmaßstäbigen  
Karten oder Rissen nach Vermessungsunterlagen)

Arbeitsprobe 2 .....  
(Ausführen von vermessungstechnischen Berechnungen für ka-  
taster- oder bautechnische Vermessungen)

Ergebnis der Fertigkeitsprüfung .....

**2. Kenntnisprüfung**

a) schriftliche Kenntnisprüfung

Vermessungskunde .....

Kartenwesen .....

Berufs- und Verwaltungskunde .....

allgemeine Rechts- und Sozialkunde .....

b) mündliche Kenntnisprüfung .....

Ergebnis der Kenntnisprüfung .....

....., den .....  
(Ort)

Der Prüfungsausschuß  
für den Ausbildungsberuf  
Vermessungstechniker

beim .....  
(Dienststelle)

(Siegel)

.....  
(Vorsitzender)

**Anlage 6**  
(zu § 38 Abs. 1)**An**

.....  
.....  
.....

Sie/Der Auszubildende\*) ..... haben/hat\*)  
am ..... die Abschlußprüfung nach der Verordnung  
über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker vom  
11. August 1978 (GV. NW. S. 472) nicht bestanden.

Die Prüfung kann frühestens .....  
nicht mehr/wiederholt werden.\*)

Sie brauchen die schriftliche Prüfung in folgenden Fächern

.....  
.....  
.....

nicht zu wiederholen, wenn es beantragt wird.

Die mündliche Prüfung ist jedoch vollständig zu wiederholen.

....., den .....

Der Prüfungsausschuß  
für den Ausbildungsberuf  
Vermessungstechniker

beim .....  
(Dienststelle)

.....  
(Vorsitzender)

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 7**  
(zu § 51 Abs. 2)

**Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker**

**Prüfungsniderschrift**

Der/Die Auszubildende .....  
geboren am ..... in .....  
Ausbildungsstelle .....  
hat am ..... an der Zwischenprüfung im  
Ausbildungsberuf Vermessungstechniker teilgenommen.

Zum Nachweis der Fertigkeiten wurde eine Arbeitsprobe im Zeichnen und Kartieren sowie im vermessungstechnischen Rechnen angefertigt. Zum Nachweis der Kenntnisse wurden Fragen aus den Gebieten Vermessungskunde, Berufs- und Verwaltungskunde und allgemeine Rechts- und Sozialkunde schriftlich bewertet.

Die gezeigten Leistungen entsprachen nicht\*) den Anforderungen. Im einzelnen wurden folgende Mängel festgestellt\*):

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

....., den .....

Der Prüfungsausschuß  
für den Ausbildungsberuf  
Vermessungstechniker

beim .....  
(Dienststelle)

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Mitglieder)

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Bescheinigung**  
**über die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf**  
**Vermessungstechniker**

Der/Die Auszubildende .....  
 geboren am ..... in .....  
 Ausbildungsstelle .....  
 hat am ..... an der Zwischenprüfung im  
 Ausbildungsberuf Vermessungstechniker teilgenommen.

Zum Nachweis der Fertigkeiten wurde eine Arbeitsprobe im Zeichnen und Kartieren sowie im vermessungstechnischen Rechnen angefertigt. Zum Nachweis der Kenntnisse wurden Fragen aus den Gebieten Vermessungskunde, Berufs- und Verwaltungskunde und allgemeine Rechts- und Sozialkunde schriftlich beantwortet.

Die gezeigten Leistungen entsprachen nicht\*) den Anforderungen. Im einzelnen wurden folgende Mängel festgestellt\*):

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

....., den .....

Der Prüfungsausschuß  
 für den Ausbildungsberuf  
 Vermessungstechniker

beim .....  
 (Dienststelle)

(Siegel)

.....  
 (Vorsitzender)

\*) Nichtzutreffendes streichen



**Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.